

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 73 (1976)

**Heft:** 7

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hat nicht vor bald vierzig Jahren, zu einer Zeit also, da in Europa noch nicht von den Methoden der Sozialarbeit gesprochen wurde, *Charles Tschopp* in seinen Aphorismen das alles viel einfacher und eindrücklicher gesagt?

Seien wir mitleidig mit den Schwachen und hart  
gegen die Schwäche; rücksichtsvoll gegen die  
Dummen, doch eifrig gegen die Dummheit... .

Seien wir tolerant gegen die Menschen und  
intolerant gegen ihre falschen Meinungen.

## Literatur

*Richard W. von Meiss*, Die persönliche Geheimsphäre und deren Schutz im prozessualen Verfahren, Verlag Rüegger, Diessenhofen 1975, Fr. 34.—, 240 Seiten.

„Für die Würde und für die geistige Entfaltung des Menschen ist die Möglichkeit der Wahrung einer persönlichen Geheimsphäre eine unabdingbare Voraussetzung“ stellt der Verfasser fest (S. 151/52) und formuliert damit ein grundlegendes Anliegen neuzeitlicher Sozialarbeit. Ausgehend vom Bedürfnis nach einer persönlichen Geheimsphäre werden die Personen um die Geheimsphäre – es sind dies der Geheimnischerr und die Geheimnisträger – eingehend analysiert, um anschliessend den Bereich der Geheimsphäre abzugrenzen. Nach einem Exkurs über die Geheimsphäre im Spiegel der Rechtsgeschichte untersucht der Verfasser die Gefährdung der persönlichen Geheimsphäre im Prozess. Dabei wird deutlich, dass nicht nur Parteien und Beschuldigte, sondern ebenso sehr Zeugen im prozessualen Verfahren Enthüllungen ausgesetzt sind. Der positivrechtliche Schutz der im Prozess gefährdeten Geheimsphären wird in den verschiedenen rechtlichen Bereichen kritisch untersucht. Zu erwähnen sind der verfassungsrechtliche Schutz (Freiheitsrechte), der Schutz der Geheimsphäre durch die Europäische Menschenrechtskonvention, sowie die zivilrechtlichen, strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Schutzbestimmungen. Bei den rechtmässigen Möglichkeiten zur Offenbarung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses wird Art. 32 StGB nicht erwähnt. Nach dieser Vorschrift ist die Tat, die eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, kein Verbrechen oder Vergehen. Dieser Be-

stimmung kommt gerade bei einer sinnvollen Zusammenarbeit der Behörden, die richtigerweise durch Amtsberichte und nicht durch Aktenediton erfolgt (S. 200), grosse praktische Bedeutung zu. Besonders wertvoll ist der Hinweis, dass das in Art. 320 StGB umschriebene Amtsgeheimnis den Beamten und Behördemitgliedern auch verbietet, als Zeugen auszusagen, solange keine Ermächtigung der vorgesetzten Behörde vorliegt (S. 211/12). Auch zeigt der Verfasser eindringlich auf, dass nur ein präventiver Schutz den berechtigten Anliegen des Geheimnischerrn zu genügen vermag. Denn jedes repressive Vorgehen (Zivilprozess, Strafverfahren) führt zwangsläufig zu weiteren Durchbrechungen der Geheimsphäre, woran der Betroffene ja gerade kein Interesse haben kann.

M.H.

*Bücher für Senioren*. Eine Empfehlungsliste, herausgegeben vom Zentralsekretariat Pro Senectute, 8032 Zürich, Fr. 5.—.

Im Eigenverlag von Pro Senectute ist eine handliche Schrift von 70 Seiten erschienen mit Buchtiteln von rund 700 Büchern, eingeteilt in 15 Fachgruppen, die nach den praktischen Erfahrungen ältere Leute besonders ansprechen. Es handelt sich hier also nicht um Bücher über das Altersproblem, sondern um Literatur für ältere Menschen. Grossdruckbücher sind in einem eigenen Kapitel gesammelt und in den übrigen Sachgruppen besonders gekennzeichnet. An diesem Verzeichnis sind vor allem interessiert die Leiter von Altersheimen und Alterssiedlungen, aber auch Leiter von öffentlichen Bibliotheken, die eine Abteilung für ältere Leser aufbauen möchten. M.H.